

Satzung der Gemeinde Pasewalk zum B-Plan 55/20 „Zur Försterei“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Auftraggeber:

**Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26
17033 Neubrandenburg**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart/
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Dipl.-Biol. Dietmar Schulz,

Brutvögel, Reptilien, Amphibien

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 12.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	6
4.	Datengrundlage	8
4.1.	Allgemeine Untersuchungen/Untersuchungsraum	8
4.2.	Erfassungsdaten Avifauna	9
4.3.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	9
5.	Vorhabenbeschreibung.....	10
6.	Relevanzprüfung.....	11
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	11
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	11
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	14
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien	15
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	15
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	15
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	15
6.8.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter	15
6.9.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	15
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	16
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	16
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten	16
6.13.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	17
6.14.	Übersicht Relevanzprüfung.....	17
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	20
7.1.	Avifauna	20
7.1.1.	Brutvögel	20
7.1.2.	Nahrungsgäste	22
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	22
7.2.	Reptilien	24
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Zauneidechsen	24
8.	Zusammenfassung	26
9.	Quellen	28
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	30
11.	Anhang 2 - Fotos	31
12.	Anlagen	35
12.1.	Anlage 1 – Erfassungen.....	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	4
Abb. 2: gesetzlich geschützte Biotope (© LAIV – MV 2022)	5
Abb. 3: Biotoptypen (© GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	6
Abb. 4: Gewässer und Biberburgen im Umkreis (© LAIV – MV 2022).....	7
Abb. 5: Rastgebiete (© LAIV – MV 2022)	8
Abb. 6: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	10
Abb. 7: Lage der Weißstorchhorste (© GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	12
Abb. 8: Grünlandverfügbarkeit im 1.500 m- Radius (© GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	13
Abb. 9: Grünlandverfügbarkeit im 2.000 m- Radius (© GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	14
Abb. 10: Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)	21
Abb. 11: Lage des Ökokontos zum Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	28

Tabellenverzeichnis

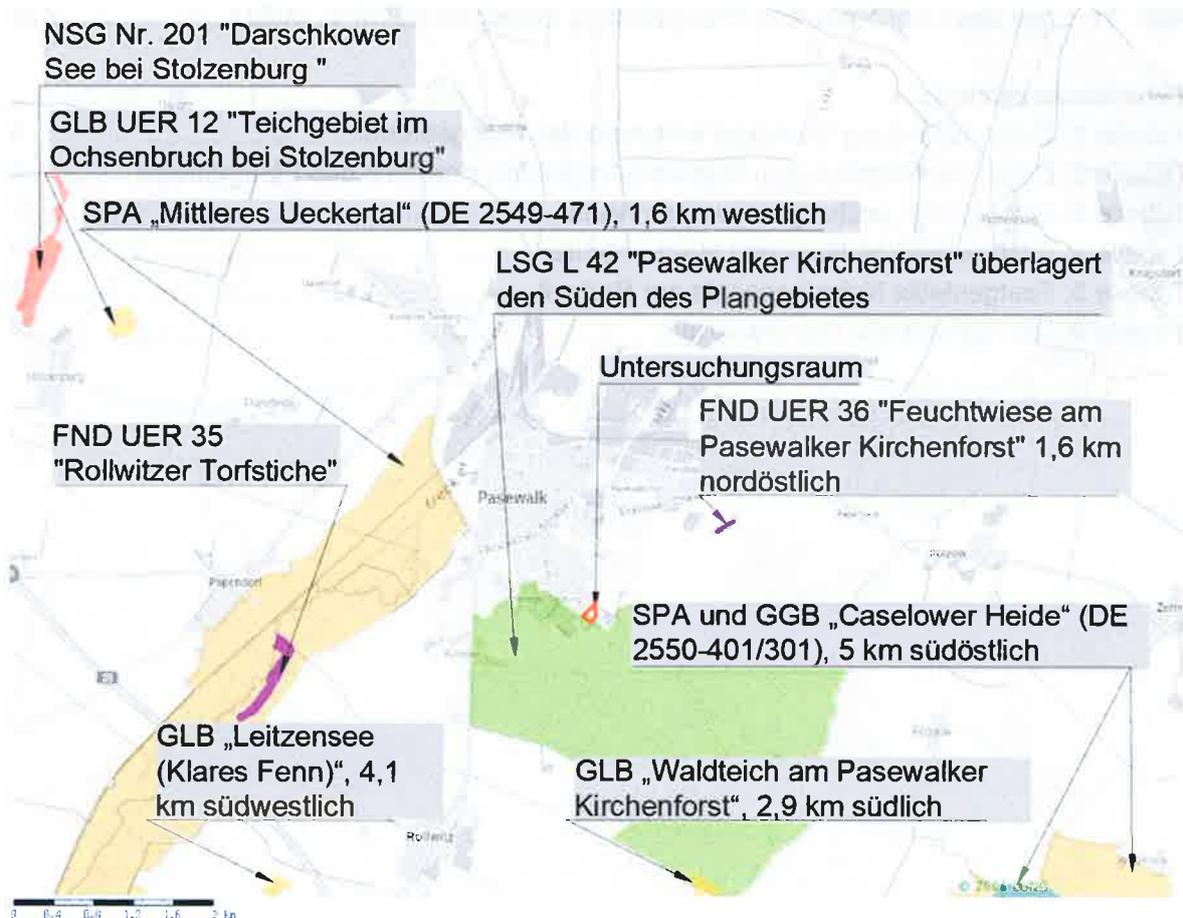
Tabelle 1: Daten Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes.....	9
Tabelle 2: Daten der Begehung zu Reptilien/Amphibien innerhalb des Plangebietes	9
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	17
Tabelle 4: Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter	21
Tabelle 5: Festgestellte Nahrungsgäste zur Brutzeit.....	22
Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilienarten.....	24

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung hat zum Ziel, innerhalb des ca. 1,27 ha großen Geltungsbereiches des B- Plans Nr. 55/20 der Stadt Pasewalk Wohnnutzung zu ermöglichen. (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten. Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



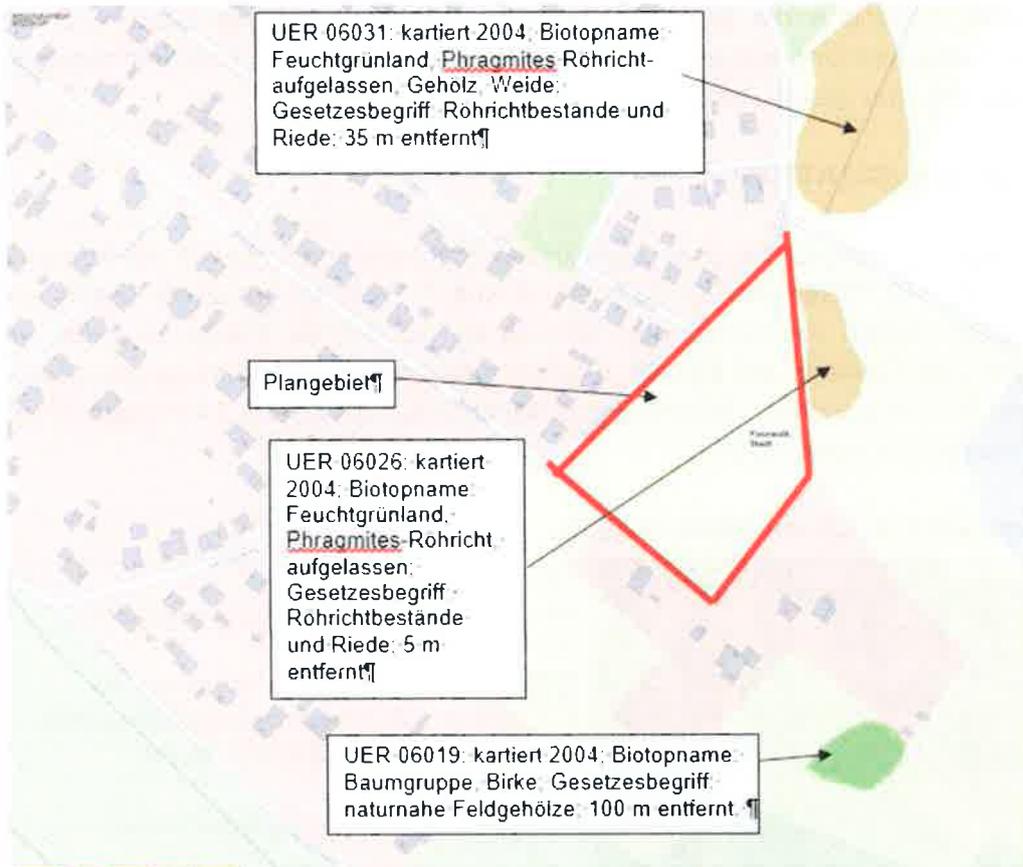
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abb. 2: gesetzlich geschützte Biotope (© LAIV – MV 2022)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

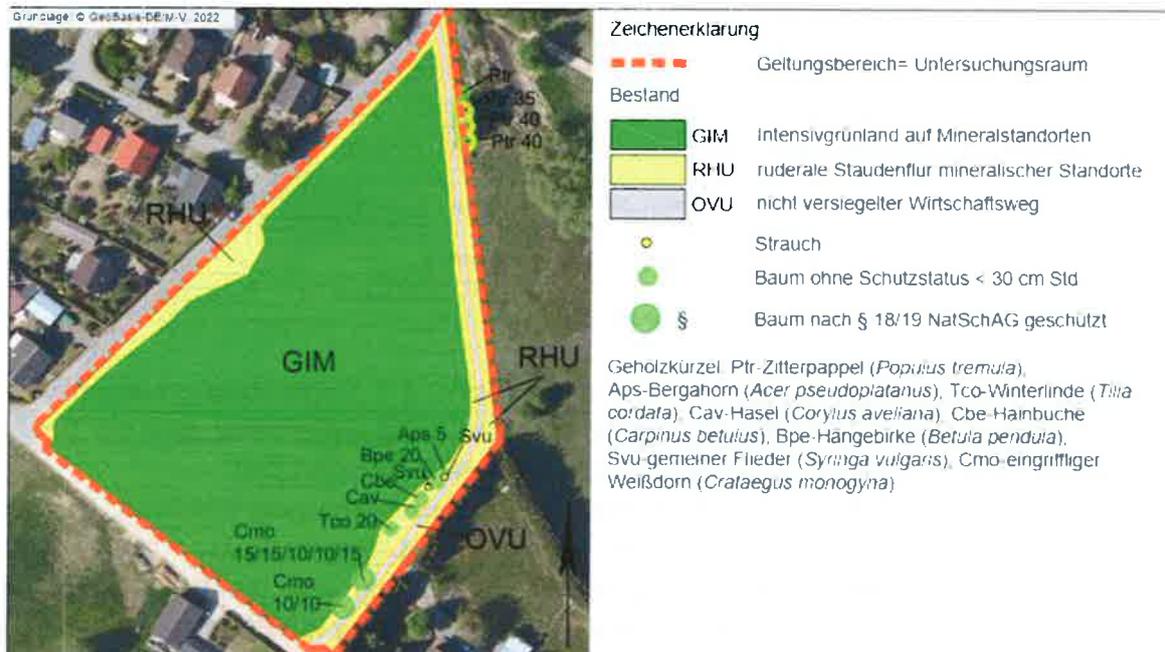
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

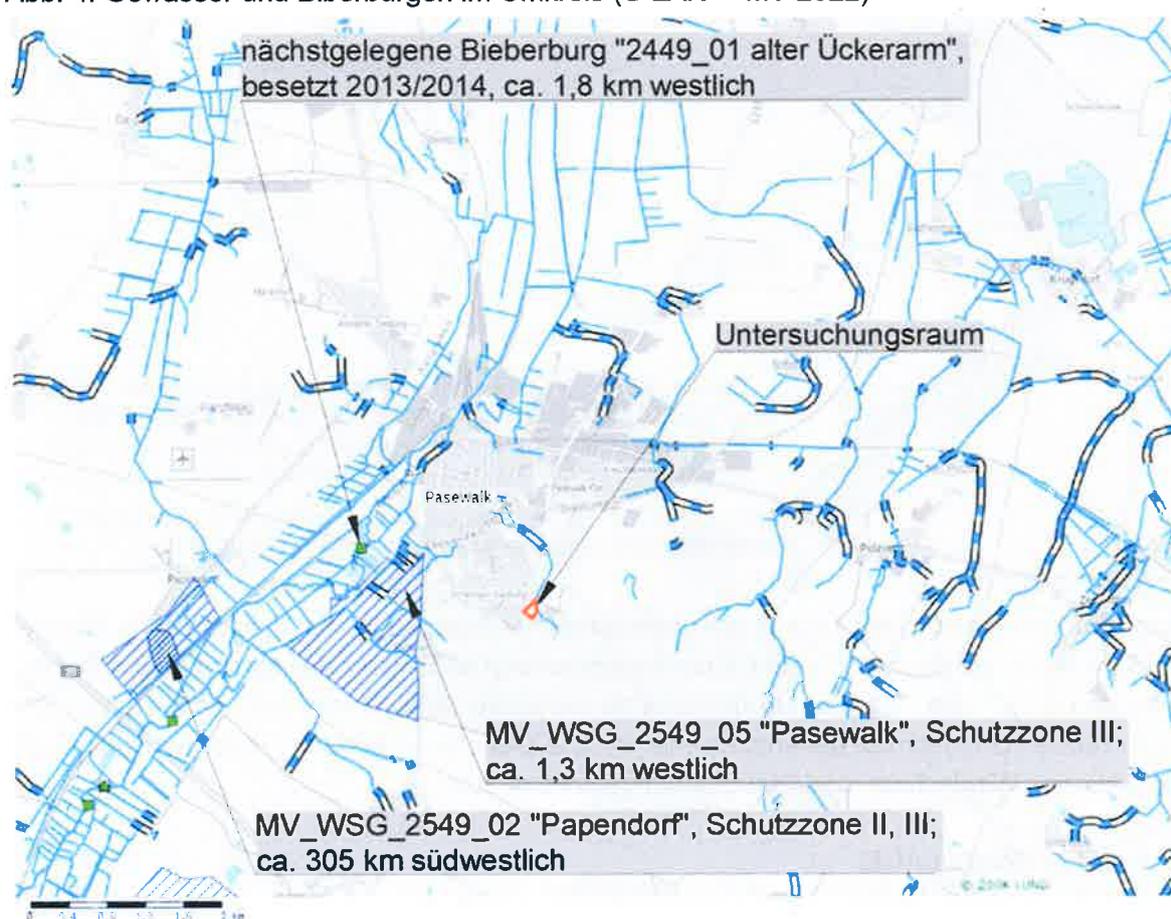
Das ca. 1,27 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Stadtrand von Pasewalk mit dem südlichen Teil im LSG L 42 "Pasewalker Kirchenforst" (s. Abb. 1). Westlich grenzt die Straße „zur Försterei“, nördlich, östlich und südlich der Waldweg an. Nördlich der Fläche verbindet ein Weg, die Straße „Zur Försterei“ mit der 300 m östlich gelegenen Kirchenförsterei und weiterführend mit der 360 m nordöstlich verlaufenden Brölliner Chaussee (VG92). 1 km westlich verläuft die Prenzlauer Chaussee (B109).

Abb. 3: Biotoptypen (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich eines bestehenden Wohngebietes mit Einfamilienhäusern. Südlich des Untersuchungsgebietes steht ein Stall sowie ein einzelnes Wohngebäude. Östlich befindet sich, hinter einer dichten Fichtenhecke verborgen, ein weiteres Wohngebäude mit Nebengebäuden. Weiter östlich, ca. 140 m entfernt, stehen Wirtschaftsgebäude an die die oben erwähnte Kirchenförsterei anschließt. Der überwiegende Flächenanteil des Geländes wird von Intensivgrünland (GIM) eingenommen, welche von Gräsern dominiert wird und insgesamt sehr artenarm ist. Entlang der Straße im Norden und der nicht- bzw. teilversiegelten Wirtschaftswege (OVU), welche das Gelände umfassen, liegen ruderales Staudenfluren mineralischer Standorte (RHU). Im Südosten wachsen am Weg mehrere gesetzlich geschützte Weißdorngehölze sowie eine Winterlinde, ein Haselstrauch, eine Hainbuche, Flieder, eine gewöhnliche Hängebirke und ein Bergahorn. Im Nordosten stehen entlang des Weges mehrere Zitterpappeln, drei davon sind gesetzlich geschützt. Nördlich des Untersuchungsgebietes liegen zwei gesetzlich geschützte Schilf- Röhrichtbestände und 100 m südlich, eine gesetzlich geschützte Baumgruppe mit Birken (s. Abb. 2).

Abb. 4: Gewässer und Biberburgen im Umkreis (© LAIV – MV 2022)



Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Östlich bis südöstlich des Geltungsgebietes verläuft ein Graben, welcher in Verbindung mit den gesetzlich geschützten Feuchtbio- topen steht. Der Graben ist überwiegend durchgängig, hat aber keine Verbindung zu anderen

Gewässern. Die Uecker, als Gewässer erster Ordnung, verläuft ca. 1,8 km westlich. Ein Torfstich als nächstgelegenes Standgewässer befindet sich ebenfalls 1,8 km westlich in der Ueckerniederung. Das Grundwasser steht im westlichen Teil des Planungsgebietes 5 bis 10 m unter der Flur an. Im Nordosten beläuft sich der Grundwasserflurabstand auf 2 bis 5 m. Der Boden setzt sich aus Sand-Braunerde-Podsol zusammen und weist keine bindige Deckschicht auf.

Abb. 5: Rastgebiete (© LAIV – MV 2022)



Aufgrund von Immissionen seitens der umliegenden Nutzungen ist die Luftreinheit im Plangebiet vermutlich leicht eingeschränkt. Das Plangebiet liegt im Einfluss des kontinentalen Klimas, welches durch hohe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Untersuchungen/Untersuchungsraum

Bei der durchgeführten Begehung am 14.09.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth)

und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LIN-FOS MV). Als Untersuchungsraum wurde der Geltungsbereich gewählt.

4.2. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

Tabelle 1: Daten Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	23.03.2022	06:15-07:05 Uhr	1°C, wolkenlos, 1 Bft aus NNO
2	06.05.2022	06:00-06:45 Uhr	6°C, wolkenlos, 1 Bft aus O
3	03.06.2022	05:35-06:15 Uhr	6°C, wolkenlos, windstill
4	04.07.2022	05:20-05:55 Uhr	15°C, heiter, windstill, diesig
5	31.07.2022	06:20-06:55 Uhr	11°C, wolkenlos, windstill, leichter Nebel
Nachtbegehung; Klangattrappen für Waldkauz und Wal- dohreule	18.04.2022	20:45-07:05 Uhr	6°C, heiter, windstill

4.3. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Es wurden Reptilienmatten ausgelegt. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.

Tabelle 2: Daten der Begehung zu Reptilien/Amphibien innerhalb des Plangebietes

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode
1	27.04.2022	12:50-13:45 Uhr	14°C, heiter, 2 Bft aus O	Gelände nach Individuen abgesucht

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Methode
2	30.05.2022	12:50-13:45 Uhr	15°C, stark bewölkt, 3 Bft aus SW	Reptilienmatte ausgelegt
3	25.07.2022	11:05-11:40 Uhr	30°C, heiter, 3-4 Bft aus SO	Reptilienmatte kontrolliert
4	07.09.2022	13:50 bis 14:25 Uhr	23°C, leicht bewölkt, 4 Bft aus OSO	Kontrolle der Fläche außerhalb des Zaunes
5	28.09.2022	08:50-10:00 Uhr	10°C, bewölkt, 2 Bft aus SW	Reptilienmatten wieder eingesammelt

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf dem 1,27 ha große Untersuchungsgebiet ein allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern zu errichten. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Es ist höchstens ein Vollgeschoss erlaubt. Das Wohngebiet soll in offener Bauweise errichtet und über eine geplante Privatstraße mit verkehrsberuhigtem Bereich sowie einen Wendehammer erschlossen werden. Einige Gehölze entlang des Weges (darunter Weißdorn, Linde, Birke und die Pappeln im Nordosten) werden zur Erhaltung festgesetzt.

Abb. 6: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Das Vorhaben kann bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien;
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen;
- 4 Beseitigen kleiner Flächen von Gehölzen und ruderalen Staudenfluren
- 5 Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und Umgebung

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelungen;
- 2 Beseitigung von Habitaten durch Verlust von Gehölzen und ruderaler Staudenfluren
- 3 Veränderung von Silhouetten durch entstehende Wohnbebauung;
- 4 Fallenwirkung auffliegender Arten durch Fensterfronten

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnnutzung verursachte Immissionen wie Lärm, Licht, Abgase dadurch Scheuchwirkung auf Fauna im Plangebiet und in der Umgebung.

6. RELEVANZPRÜFUNG

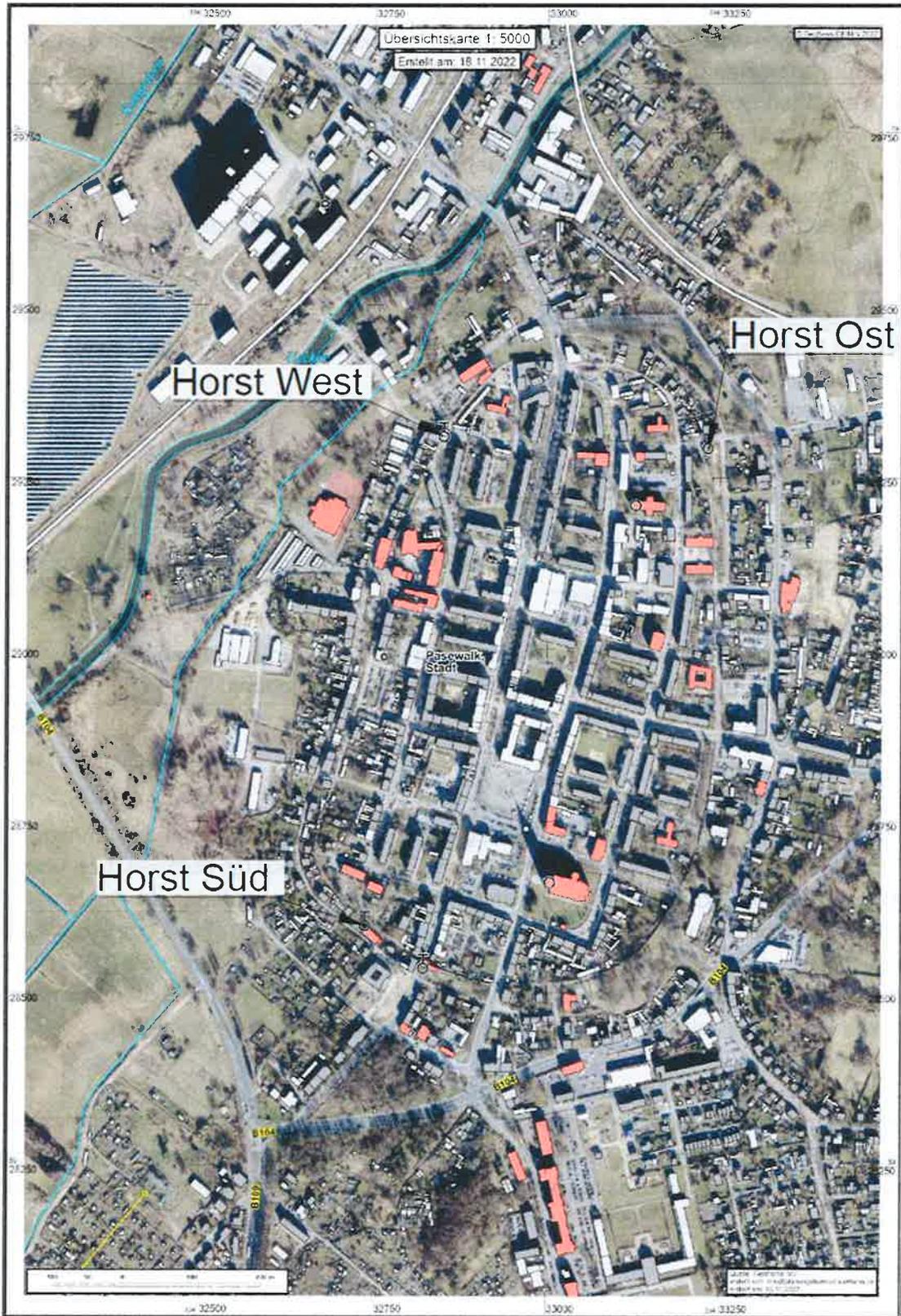
6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im entsprechenden Messtischquadranten 2550-1 wurden von 2007 bis 2015 je ein Schreiadler- und ein Seeadlerhorst, von 2008 bis 2016 vierzehn Kranichbrutplätze sowie von 2011 bis 2013 vier Brutpaare des Rotmilans registriert. Die vorgenannten Arten wurden im Rahmen der Erfassungen weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast nachgewiesen.

Abb. 7: Lage der Weißstorchhorste (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



In den Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten des LUNG M-V in der Fassung vom 08. November 2016 werden unter Berufung auf die tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): und die "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in M-V - Teil Vögel (AAB WEA Vögel) Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte eingestuft.

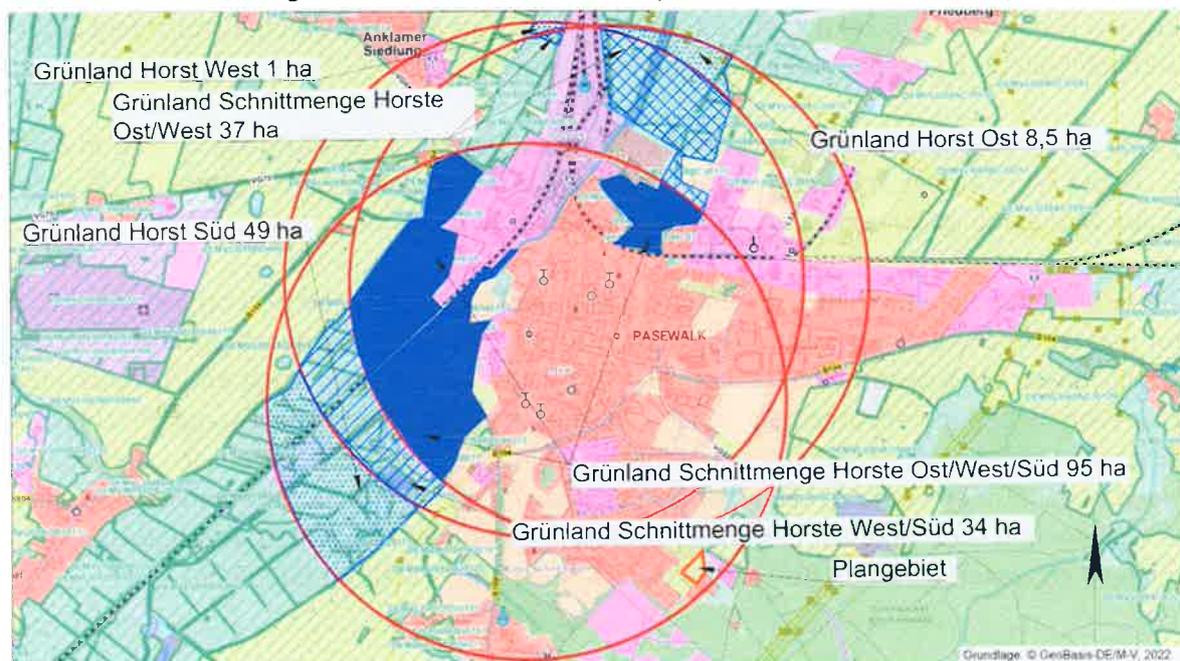
Der Geltungsbereich umfasst Dauergrünland (kein Feldblock), welches unmittelbar an Bebauung anschließt und im 2 km – Radius dreier Weißstorchhorste liegt. Entsprechend oben genannter Ausführungen wären diese 1,27 ha Grünland als essenzielle Nahrungsfläche für den Weißstorch einzustufen, die im 2 km Radius zum Horst durch Umwandlung von 1,27 ha Acker in Dauergrünland pro Horst zu ersetzen wären.

Gemäß BÄSSLER et al. (2000) sowie BÖHNING-GAESE (1992) sollten sich im Radius von ca. 1,5 km um einen Weißstorchhorst nicht weniger als insgesamt etwa 80 ha geeignete Nahrungsflächen befinden.

Bezüglich der Horste West und Ost ist dies derzeit nicht gegeben.

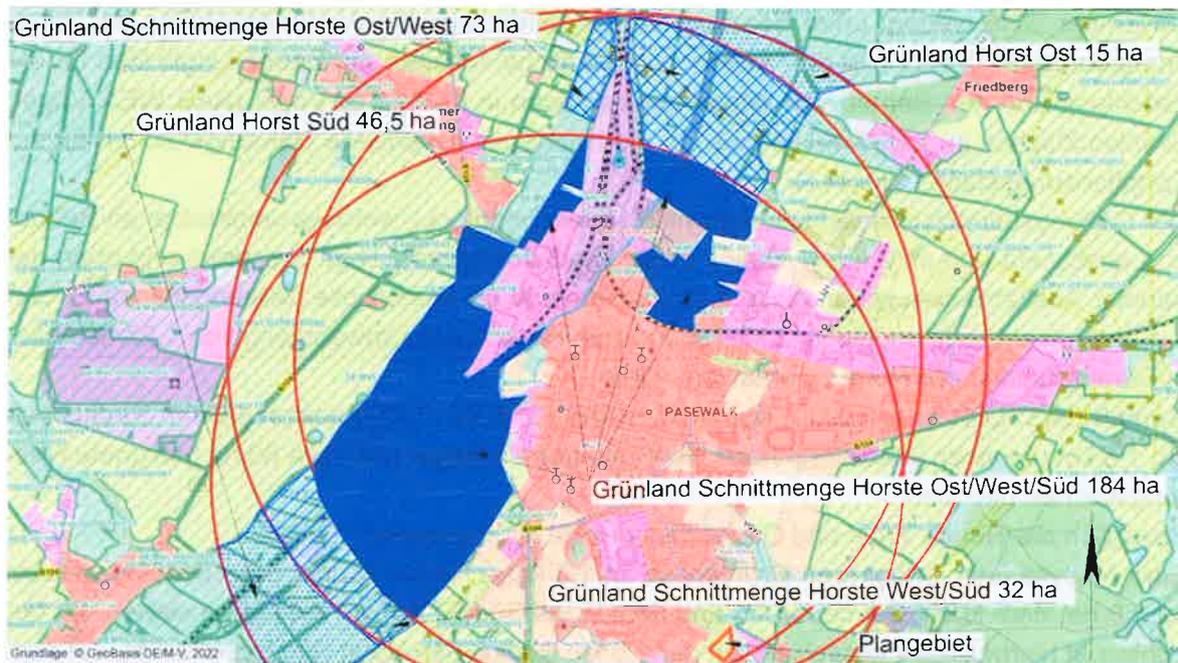
Eine Analyse des verfügbaren Grünlandes im 1,5 km – Radius ergab, dass dem Horst West ca. 68 ha, dem Horst Ost ca. 58 ha und dem Horst Süd 97 ha zur Verfügung stehen. Zu beachten ist hierbei, dass ausschließlich der 1,5 km Radius des Horst Süd betroffen ist, der ausreichend mit Grünland versorgt ist und damit keinen Kompensationsbedarf erzeugt.

Abb. 8: Grünlandverfügbarkeit im 1.500 m- Radius (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Für die Störche der Horste West und Ost gilt, dass diese schon derzeit einen größeren Radius absuchen müssen um an ausreichend Nahrung zu gelangen. Wird hier der 2 km - Radius analysiert, stellt sich die Grünlandverfügbarkeit folgendermaßen dar: Horst West ca. 113 ha, Horst Ost ca. 112 ha und Horst Süd 123 ha.

Abb. 9: Grünlandverfügbarkeit im 2.000 m- Radius (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Schlussfolgerung:

Der Verlust von 1,27 ha Grünland kann nicht dem Verlust essenzieller Nahrungsflächen dreier Weißstorchpaare gleichgesetzt werden, weil die von den jeweiligen Paaren aufgesuchten Radien von 1,5 km (Horst Süd) bzw. 2 km (Horste West und Ost) ausreichend Grünland beinhalten, um die Nahrungsverfügbarkeit abzusichern.

Die zu untersuchende Fläche liegt nicht in einem Rastgebiet (Siehe Abbildung 5), aber in Zone B, mittel bis hohe relative Dichte, des Vogelzugs. Rastvögel sind nicht betroffen. Das Zugverhalten wird durch Wohnbebauung nicht beeinträchtigt.

Die Grünlandfläche innerhalb des Untersuchungsgebietes weist eine kurzrasige Vegetation auf und ist durch Nutzung beunruhigt. Zudem fehlen geeignete Versteckmöglichkeiten oder Ansitzwarten. Die ruderale Staudenflur ist strukturierter, grenzt aber direkt an Verkehrswege bzw. Wohnbebauung an, unterliegt somit also einer ständigen Beeinträchtigung. Störungsanfällige bzw. gefährdete bodenbrütende Vogelarten sind hier nicht zu erwarten. Die entlang des Weges befindlichen Gehölze stellen potenziell geeignete Habitate für Baumbrüter bzw. auch für Höhlen- und Nischenbrüter dar. Diese Einschätzung wurde durch die Erfassungen bestätigt und wird im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages detailliert begründet.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Das Plangebiet beinhaltet keine Gebäude. Ein Vorkommen gebäudegebundener Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden. Die im Süden des Untersuchungsgebietes gelegenen Weißdorngehölze weisen vereinzelte kleine Spalten auf, sind aber aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht als Fledermausquartiere geeignet. Es ist nicht auszuschließen, dass

Fledermäuse das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Die größtenteils aus unstrukturiertem Grünland bestehende Fläche ist als wenig insektenreich und somit als eher unbedeutendes Jagdhabitat einzuschätzen. Leitlinien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fledermäuse sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der anstehende Boden ist sandig und somit grabbar. Ausreichende Besonnung ist vorhanden. Die ruderalen Staudenfluren in den Randbereichen bieten strukturierte Habitate für Zauneidechsen. Im Rahmen 5-maliger Erfassungen wurden zwei Individuen von Zauneidechsen nachgewiesen. Eine intensive Auseinandersetzung mit der Art erfolgt weiter unten.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Untersuchungsgebiet und seine nähere Umgebung (bis 1,8 km) umfasst keine Oberflächengewässer und somit keine potenziellen Fortpflanzungsstätten für Amphibien (s. Abb.4). Östlich verläuft ein Graben, der aber keine Verbindung zu möglichen Reproduktionsgewässern herstellt. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Individuen von Amphibien im Plangebiet nachgewiesen. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet keine Gräben, Röhrichte, Feuchtwiesen oder ähnliche Strukturen. Ein Vorkommen gesetzlich geschützter bzw. gefährdeter Libellenarten innerhalb des Plangebietes kann somit ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsraum konnten keine mit Mulm gefüllten Höhlen festgestellt werden. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Das nächstgelegene Biberrevier liegt 1,8 km nordwestlich in einem Altarm der Uecker und wurde 2013 nachgewiesen. Im Messtischblattquadranten 2550-1 liegen keine Aktivitätsnachweise für den Fischotter vor. Gewässerlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Biber und Fischotter im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im östlichen Mecklenburg – Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Im polnischen Bialowieza-Urwald telemetrisch überwachte Wölfe hatten bei Rudelgrößen von 4–5 Tieren Territorien von 173–294 km². Die Wölfe jagten in allen Teilen des Territoriums, die Tageseinstände befanden sich jedoch größtenteils in den Kerngebieten (OKARMA et al. 1998). Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden

Trab zurück (KLUTH 1998)¹. Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Eine ständige Präsenz des Wolfes im Umfeld von Pasewalk ist daher unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten.

Als Eiablage- und Raupenfraßpflanze von Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) belegt. Der Falter nutzt eine Vielzahl verfügbarer Blütenpflanzen, wie Wiesenknöterich, Sumpf-Labkraut, Wiesen-Schaumkraut, kriechender Hahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, Sumpfiggissmeinnicht. Ursprüngliche Lebensräume waren Durchströmungsmoore, Quellsümpfe, Zwischenmoorstadien, der Verlandungszonen von Gewässern, Toteislöcher. Als Sekundärhabitats nehmen die Falter Feuchtwiesen und Moorbien mit reichen Beständen an Wiesenknöterich und Brachstadien mit Mädesüß an. Diese Flächen sollten eine lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30-50 cm aufweisen. Entscheidend ist außerdem ein reiches Vorkommen der Raupenfutterpflanze und Nektarpflanzen.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vollführt die Eiablage an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten Pflanzen. Die Raupen sind oligophag, fressen an nicht sauren Ampfer-Arten, v.a. Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*). Falter bevorzugen Trichter- und Köpfchenblumen mit violetter und gelber Farbe. So fressen sie z.B. Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel, Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdost und Mädesüß. Als Primärlebensräume gelten natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten. Heute findet man die Art in Uferbereichen von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Flussampfers, mit nur geringer Nutzung. Für die Besiedlung sind eutrophe Verhältnisse, Strukturreichtum sowie ein reichhaltiges Angebot an Nektarpflanzen in der erreichbaren Umgebung.

Bevorzugte Habitats der oben genannten sowie der übrigen streng geschützten Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Prüfungsrelevante Molluskenarten sind in Mecklenburg-Vorpommern die zierliche Teller-schnecke, welche Tümpel mit Wasserlinsenvegetation besiedelt, und die gemeine Bachmuschel, welche in klaren Bächen und Flüssen vorkommt. Im Untersuchungsgebiet sind keine Tümpel oder klare Fließgewässer mit gutem ökologischem Zustand vorhanden. Ein Vorkommen dieser beiden Muschelarten kann somit ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

¹ Quelle: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Kristin Zscheile Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete Goldberger Str. 12 18273 Güstrow,

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.14. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoidea</i>	Sand-Silberschärpe	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein	
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein	
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein	
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		nein	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein	
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein	
Kriechtiere				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja	
Amphibien				

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Ausführungen werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Zauneidechse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurde gemäß Abbildung 10 und Tabelle 4 einzig der Haussperling als Brutvogelart festgestellt. Es handelt sich um eine besonders geschützte Art, welche das Plangebiet mit einem halben Revier nutzt. Der eventuell als Brutplatz dienende Weißdorn wird, ebenso wie die übrigen Gehölze entlang des Weges, erhalten.

Abb. 10: Ergebnisse der faunistischen Erfassungen (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Tabelle 4: Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
(0,5 BR) Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die Vogelarten der Tabelle 5 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein.

Tabelle 5: Festgestellte Nahrungsgäste zur Brutzeit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	keine
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	keine
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	keine
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	keine
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	keine
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	keine
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*/*		x	Ho	[1a]/2	V, Ks, R, Ap	keine
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	keine

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter (Haussperling)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Haussperling besiedelt dörfliche und städtische Siedlungen, also alle durch Bebauung geprägte städtische Lebensräume und angrenzende Grünanlagen. Teilweise auch an Einzelgebäuden wie Scheunen in der freien Landschaft. Wichtig ist das ganzjährige Vorhandensein geeigneter Nahrung und ein ausreichendes Angebot an Nischen und Höhlen. (Gnielka 1990). Der Haussperling beansprucht kleine Reviere, weist geringe Fluchtdistanzen auf und ist in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Die Art ernährt sich von Sämereien und	

<p>Insekten. Gemäß §44 BNatSchG ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Revieres.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Die Art weist eine hohe Bestandsdichte auf und ist nicht gefährdet.</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u></p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ein halbes Revier ev. mit Brutplatz im Weißdom (Südosten des UG am Weg)</p> <p>Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil (im MTB-Q 2550-1: 21-50 BP)</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- Erhaltungsfestsetzung Gehölze</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen, besteht nur für ansässige Exemplare während der Brutzeit. Nahrungssuchende Individuen werden vergrämt. Baufeldfreimachungen und sonstige Baumaßnahmen werden außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Der Brutplatz bleibt erhalten. Somit entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Störungen während der Brutzeit vermieden werden. Die beiden Weißdorngehölze entlang des Weges werden zur Erhaltung festgesetzt und bleiben als Fortpflanzungsstätte erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Treffen zu <input type="checkbox"/> Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich</p>

<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
Wahrung des Erhaltungszustandes		
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement		
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt		

7.2. Reptilien

Gemäß Abbildung 10 wurden im Rahmen der Erfassungen, entlang der Straße „Zur Försterei“ zwei Exemplare von Zauneidechsen in den straßenbegleitenden Staudenstreifen festgestellt. Dieser Lebensraum birgt ein hohes Gefahrenpotenzial für die Zauneidechse, da ein Befahren des Randstreifens der Straße zu Tötungen und Verletzungen eingegrabener Individuen und derer Entwicklungsformen, insbesondere während der Eiablage, führen kann. Das Untersuchungsgebiet ist im Bereich der Staudenfluren ein sehr kleinflächiges und stark beunruhigtes potenzielles Zauneidechsenhabitat.

Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	x	3	2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Zauneidechsen

Zauneidechse		(<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u>			
Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine			

sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeignete Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen in M-V:

Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Gefährdungsursachen:

Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 2 Exemplare in den wegebegleitenden ruderalen Staudenfluren im nordwestlichen Randbereich (siehe Abb. 10)

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- Absammlung, Ökologische Baubegleitung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Überfahren eingegrabener Individuen und derer Entwicklungsformen im Winter und im Sommer nach der Eiablage.

Das Gelände ist vor Baubeginn zu umzäunen und abzusammeln. Auf diese Weise können Tötungen und Verletzungen im Bereich der wegebegleitenden Staudenfluren, die als Habitate der Art dienen, vermieden werden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung und die Absammlung vermieden. Die wegebegleitenden ruderalen Staudenfluren bleiben überwiegend erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse neu entstehende Gärten und Saumstrukturen als weniger gefährliche Habitate nutzen wird. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Baufeldfreimachung (u.a. die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Baueinrichtungsflächen) zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Bei einem Beginn

- der Bauarbeiten zwischen dem 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutn durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämnungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m.
- V2 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien zu verhindern, ist das Baufeld im Winter des Jahres vor Beginn der Fäll- und Abbrucharbeiten zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun mit halbgefüllten Eimern mit Fluchtrampen ist im folgenden Frühjahr zu stellen. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Suchgebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln. Mit den oben genannten Arbeiten sind anerkannte fachkundige Personen im Rahmen von ökologischen Baubegleitungen zu beauftragen. Die Personen werden in die Planung der Baufeldfreimachung (Modellierungen, Fällungen, Abrissarbeiten) einbezogen, überwachen die Bauarbeiten und leiten diese bei Bedarf an. Anweisungen der Personen sind umzusetzen. Gegebenenfalls sind durch diese Ausnahmegenehmigungen einzuholen oder Baustopps auszusprechen. Die Personen haben weiterhin, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsorte mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Flächen abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Personen sind der uNB vor Baubeginn zu benennen und haben nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Eine Rodung kann als Ausnahme z.B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zugelassen werden. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Der Ersatz für gefällte Bäume richtet sich nach dem Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk.
- V4 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- V5 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen einzuleiten, um das aufgefangene Wasser für die

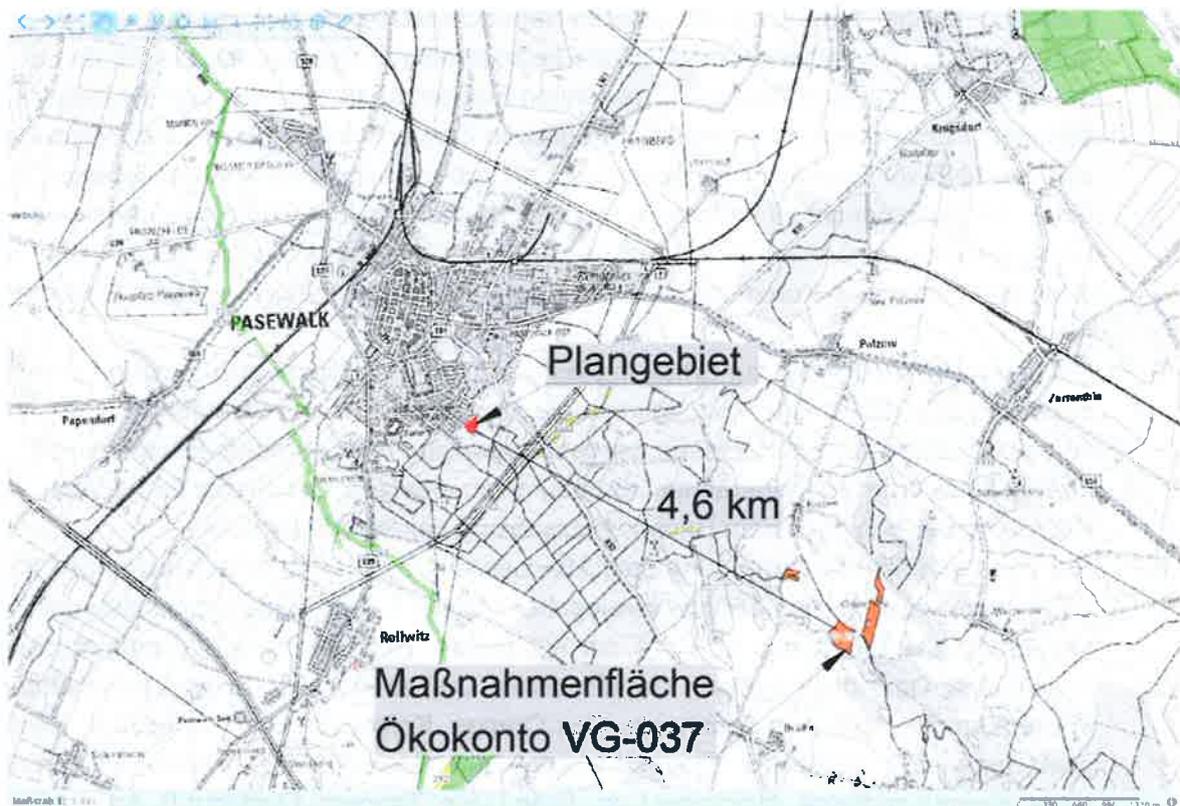
Gartenbewässerung wiederzuverwenden. Dezentrale Regenversickerungen sind vorzuhalten.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Die Eingriffe durch das geplante Vorhaben sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die einem Kompensationsflächenäquivalent von **19.347 m²** entsprechen und sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden.

Möglich ist auch die Verwendung des Ökokontos VG 037 „Extensivlandschaft Roggow“ mit der Umwandlung vom Acker in extensive Mähwiesen (Ansprechpartner: Carla Beck, Tel.: 03843 8554623. E-Mail: info@flaechenagentur-mv.de). Die Kompensationsfläche ist circa 6,8 km vom Eingriffsort entfernt. Der Reservierungsbescheid ist vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Abb. 11: Lage des Ökokontos zum Plangebiet (© GeoBasis-DE/M-V, 2022)



9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FOTOS



Bild 01: Plangebiet vom Westen nach Osten



Bild 02: angrenzender Weg mit Stallgebäude und Wohnhaus; von West nach Süd fotografiert



Bild 03: Weide mit kurzrasiger artenarmer Vegetation vom Süden



Bild 04: Wirtschaftsweg mit Weißdorn; hinter Fichten Gehöft; von Ost nach Süd



Bild 05: Gehölzstrukturen im Südosten der Weidefläche vom Osten (Anschluß an 04)



Bild 06: Weg von Ost nach Nord; links Plangebiet rechts Graben und Feuchtgebiet



Bild 07: Pappeln im Nordosten, vom Norden

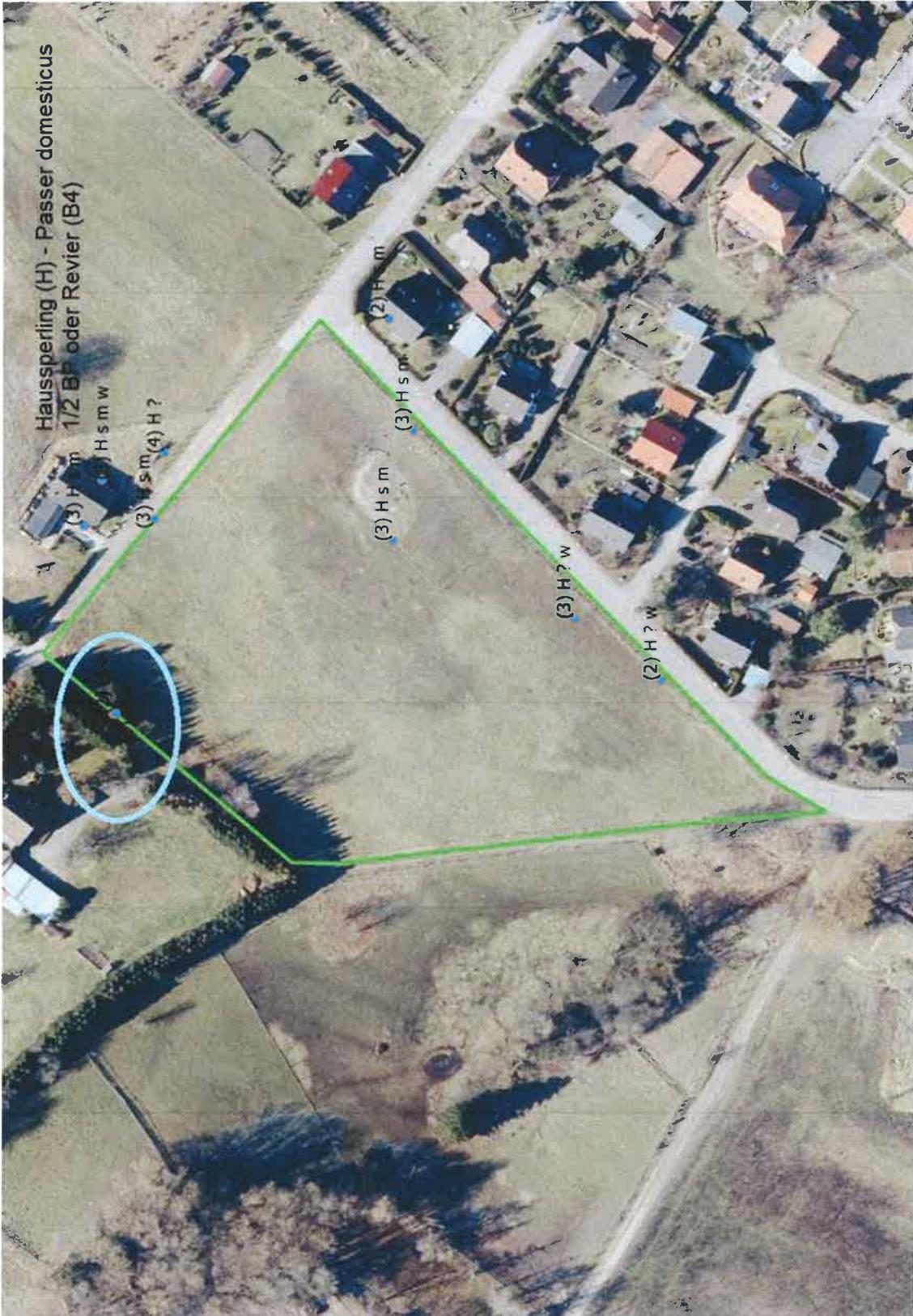


Bild 08: Plangebiet und Straße „Zur Försterei“ von West nach Nord

12. ANLAGEN

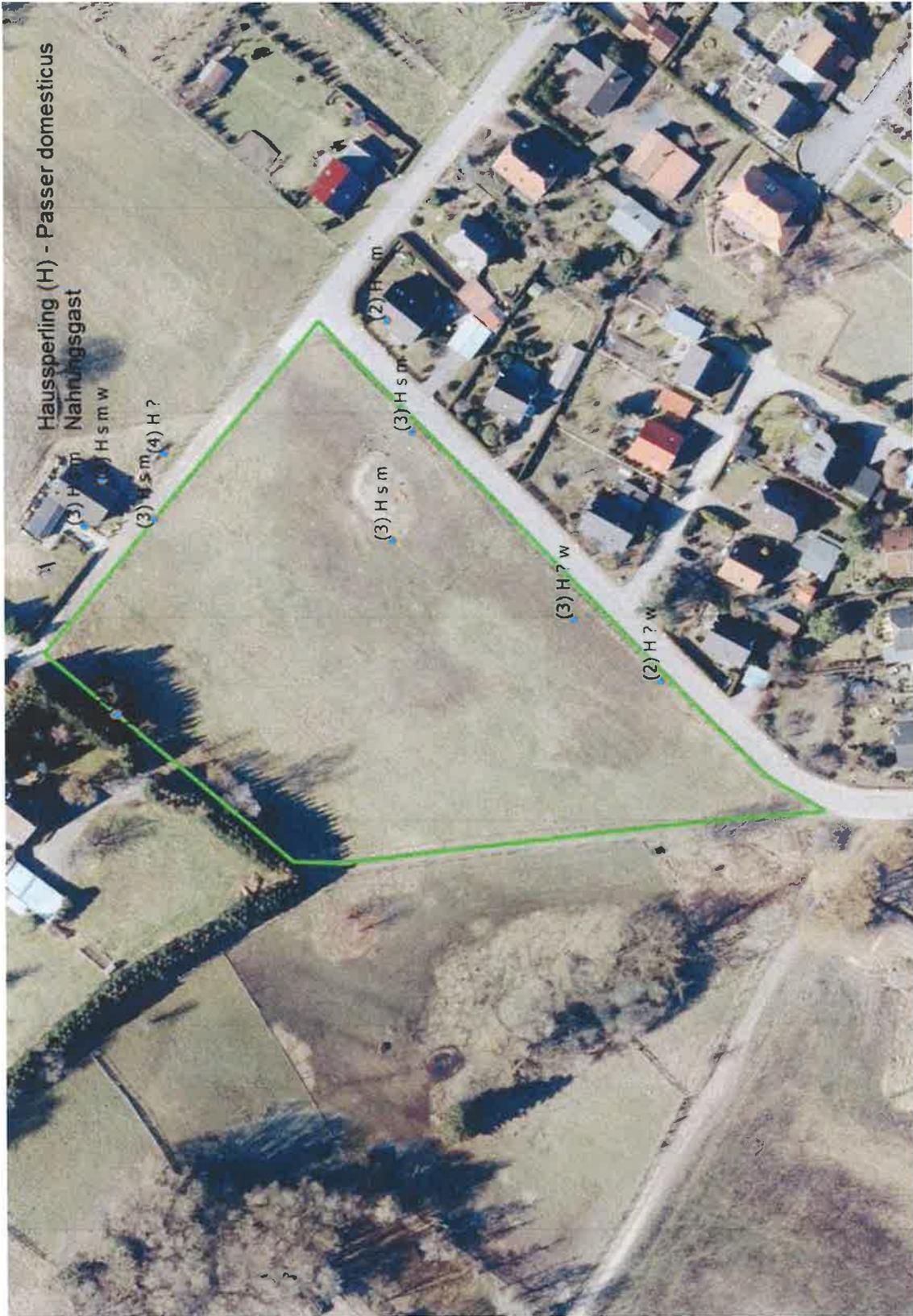
12.1. ANLAGE 1 – ERFASSUNGEN















Rotkehlchen (R) - Erithacus rubecula
kein Brutvogel



Sperber (Sp) - Accipiter nisus
Nahrungsgast

(5) Sp ? --> m

